

# RS Lvwg 2018/1/15 LVwG-AV-21/001-2013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.2018

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

15.01.2018

## Norm

GewO 1994 §81 Abs2

GewO 1994 §81 Abs3

GewO 1994 §345 Abs6

GewO 1994 §359b

## Rechtssatz

Grundsätzlich ist nur der beantragte Betriebsablauf zu beurteilen. Überdies ist eine unter Vorschreibung einer Auflage erteilte Genehmigung in der Weise eingeschränkt, dass von ihr ohne Beachtung der Auflage kein Gebrauch gemacht werden darf.

## Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Änderung; Lärm; Nachbar;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.21.001.2013

## Zuletzt aktualisiert am

27.03.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)